

# Richtlinien des Landkreises Hildesheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Projekte

---

## 1. **Zuwendungszweck, Förderungsziel und Fördergebiet**

- 1.1 Der Landkreis Hildesheim fördert kulturelle Maßnahmen und Projekte, die sowohl sich an den Vorgaben der *Förderkriterien des Landkreises Hildesheim* als auch dem *Leitbild für die Förderung von Kultur und Heimatpflege des Landkreises Hildesheim* ausrichten. Das Fördergebiet umfasst in der Regel das Kreisgebiet.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bei der Vergabe und Vermittlung von Zuschüssen anderer Sponsoren gelten die vorliegenden Richtlinien, falls der Geldgeber keine abweichenden Vorgaben macht.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Projekte, die das Kulturleben in seiner Vielfalt erhalten und weiterentwickeln. Die Förderung versteht sich vornehmlich als Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie Selbstorganisation und Selbstverantwortung in der Kulturarbeit unterstützt. Die Projekte sollen beispielgebend für die weitere Entwicklung regionaler Kulturarbeit sein. Projekte, bei denen Veranstaltungen an mehreren Orten der Region stattfinden oder verschiedene Kulturträger überörtlich oder vor Ort vernetzt zusammenarbeiten, sollen bevorzugt behandelt werden.
- 2.2 Das geförderte Projekt sollte in der Regel zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein.
- 2.3 Der Landkreis Hildesheim behält sich vor, die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel - oder eines Teiles davon - an allgemeine thematische Vorgaben (Jahresthemen) zu knüpfen.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemeinnützige Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Initiativen, Projektgruppen und Einzelpersonen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Projekte müssen überwiegend innerhalb des Kreisgebietes durchgeführt werden.
- 4.2 Die überörtliche Bedeutung des Projektes ist im Antrag darzulegen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung soll in der Regel nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Durchführung des Projektes notwendig und diesem zuzuordnen sind.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

- 6.1 Anträge sind schriftlich an den Landkreis Hildesheim zu richten. Der Landkreis kann Fristen für die Antragstellung setzen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.
- 6.2 Für den Verwendungsnachweis gelten die *Bestimmungen des Landkreises Hildesheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Projekte*. Bei dort nicht geregelten Sachverhalten und in Zweifelsfällen kommen die entsprechenden Vorschriften des Landes zur Anwendung.
- 6.3 Falls der Antragsteller für ein Projekt, das länger als sechs Monate zurückliegt, einen Zuschuss des Landkreises erhalten hat, so wird über den neuen Antrag nur entschieden, wenn der Verwendungsnachweis für das abgeschlossene Projekt eingereicht worden ist.
- 6.4 Die zu fördernden Projekte und Veranstaltungen sind mit angemessenen Eintritts- bzw. Verkaufserlösen zu kalkulieren, sofern dies von der Art der Projekte her möglich ist.

## Förder-Bestimmungen des Landkreises Hildesheim über die Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte

---

### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres (des Jahres vor dem Bewilligungszeitraum) vorliegen.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur zur Finanzierung des im Bewilligungsschreiben genannten Projektes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind zur Deckung der Ausgaben einzusetzen.
- 1.4 Der mit dem Antrag vorgelegte und im Bewilligungsschreiben bestätigte Finanzplan ist verbindlich hinsichtlich der Gesamteinnahmen und -ausgaben. Die einzelnen Ausgabe-Positionen dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden kann.
- 1.5 Zuwendungen werden in der Form einer Festbetragsfinanzierung (Zuschuss) oder einer Fehlbetragsfinanzierung mit nachträglicher Auszahlung gewährt. Die Auszahlung des Betrages erfolgt
  - 1.5.1 bei Festbetragsfinanzierung in der Regel nach entsprechender Beschlussfassung im zuständigen Fachbereichsausschuss, und nicht vor dem 01. Mai des Jahres des Bewilligungszeitraumes
  - 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Förderprojekt. Eine Vorab-Anzahlung von bis zu 50% des gewährten Förderbetrages ist auf schriftliche Anforderung hin möglich, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.6 Die Bewilligung der Zuwendung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

### **2. Nachträgliche Änderung der Finanzplanung**

- 2.1 Der im Finanzplan veranschlagte Eigenanteil (Mittel aus z.B. Mitgliedsbeiträgen, nicht zweckgebundenen Spenden, Rücklagen) ist in vollem Umfang einzubringen.

2.2. Schließt das Projekt mit einem Überschuss ab, so vermindert sich die Zuwendung um diesen Betrag.

### **3. Wirtschaftliche und sparsame Projektförderung**

3.1 Bei Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Gebühren und Verkaufserlösen sind angemessene Preise zugrunde zu legen.

3.2 Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben finanziert, so dürfen die Gehälter ein angemessenes Niveau nicht übersteigen. Als Richtschnur gelten hierbei die Eingruppierungen und Vergütungen des Bundes-Angestellten Tarifvertrages (BAT B/L).

3.3 Bei der Beschaffung von Gegenständen im Wert von mehr als 410 € und der Vergabe von Aufträgen sind Preisvergleiche anzustellen bzw. mehrere Angebote einzuholen. Dabei soll das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten. Davon ausgenommen sind Aufträge, bei denen künstlerische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.

### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

Erworbene oder hergestellte Gegenstände im Wert von über 410 €, die auch über das geförderte Projekt hinaus genutzt werden, können nur mit ihrem dem Projektzeitraum entsprechenden Wertverlust den Ausgaben zugerechnet werden. Maßgebend für die Abschreibung sind die aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften.

### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis unverzüglich zu informieren, wenn

5.1 er für dasselbe Projekt Zuwendungen von Förderern erhält, die im Antrag noch nicht aufgeführt wurden.

5.2 sich die Gesamtausgaben oder -einnahmen um mehr als 20% gegenüber dem Plan erhöhen oder verringern.

5.3 das Projekt nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden kann

5.4 sich sonstige wesentliche Teile der Projektplanung oder für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.

### **6. Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

## 6.2 Der Verwendungsnachweis enthält

- eine Übersicht der Projekteinnahmen und -ausgaben in der Gliederung des bewilligten Finanzplans; sollte der Zuwendungsempfänger Vorsteuerabzugsberechtigt sein, sind nur die Preise ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- Angaben zu den erhobenen Eintritts- bzw. Verkaufspreisen
- bei Druckkostenzuschüssen mindestens ein Belegexemplar
- ggf. Belegexemplare der begleitenden Publikationen (z.B. Programmheft, Katalog, Plakat)
- Kopien von Presseberichten und Rezensionen
- Angaben über die Zahl der Besucher; bisher verkaufter Exemplare o.ä.
- Angaben, ob und in welchem Umfang die mit dem Projekt angestrebten und im Antrag dargelegten Ziele erreicht wurden.

6.3 Werden im Finanzplan den Projektausgaben auch Gemeinkosten des Trägers zugeordnet, so ist für eine Einzelerfassung des entsprechenden Sach- und Personalaufwandes zu sorgen oder der Berechnungsmodus darzustellen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## 7. Prüfung der Verwendung

Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist ganz bzw. teilweise zurück zu erstatten, wenn eine Bewilligung von Fördermitteln unwirksam, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder zumindest teilweise widerrufen wird oder das Projekt mit einem Überschuss abgeschlossen werden konnte

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

- 8.2.1. eine der hier oder im Bewilligungsschreiben angeführten Regelungen nicht beachtet wurde, vor allem jene unter Nr. 2.1 (Einbringung Eigenanteil), 3. (Wirtschaftliche und sparsame Projektdurchführung) und 4. (beschaffte Gegenstände) und 5. (Mitteilungspflichten)
  - 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
  - 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für die Projektdurchführung verwendet und wird die Mittelbewilligung nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Nr. 8.4 verlangt werden.